

17.07.2014	Organisationshandbuch Ablauforganisation Satzung	 Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Leipzig-Land e.V.
------------	--	---

Mustersatzung für die Ortsvereine des

DRK Kreisverband Leipzig-Land e.V.

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
17.07.2014	Vorstand	Präsidium Beschluss P 24/2014	Endfassung	2014-04-22 Satzung für OV des DRK KV LL e.V.	1 von 23

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Zweck, Aufgaben
- § 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

- § 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § 6 Zuständigkeit des Ortsvereines
- § 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes
- § 8 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 9 Mitglieder
- § 10 Ehrenmitglieder
- § 11 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 12 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 13 Ende der Mitgliedschaft

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
17.07.2014	Vorstand	Präsidium Beschluss P 24/2014	Endfassung	2014-04-22 Satzung für OV des DRK KV LL e.V.	2 von 23

4. Abschnitt: Organisation

§ 14 Organe

§ 15 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 17 Durchführung der Mitgliederversammlung

§ 18 Ortsvereinsvorstand

§ 19 Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes

§ 20 Aufgaben des Vorsitzenden

§ 21 Fach- und Sonderausschüsse

§ 22 Arbeitskreise

5. Abschnitt: Rotkreuzgemeinschaften

§ 23 Rotkreuzgemeinschaften

§ 24 Bereitschaften

§ 25 Sozialarbeit

§ 26 Jugendrotkreuz (JRK)

§ 27 Bergwacht

§ 28 Wasserwacht

6. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 29 Wirtschaftsführung

§ 30 Gemeinnützigkeit

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
17.07.14	Vorstand	Präsidium Beschluss P24/2014	Endfassung	2014-04-22 Satzung für OV des DRK KV LL e.V.	3 von 23

17.07.2014	Organisationshandbuch Ablauforganisation Satzung	 Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Leipzig-Land e.V.
------------	--	---

7. Abschnitt:
Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 31 Ordnungsmaßnahmen

§ 32 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

§ 33 Schiedsgericht

8. Abschnitt:
Schlussbestimmungen

§ 34 Teilunwirksamkeit

§ 35 Inkrafttreten

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
17.07.2014	Vorstand	Präsidium Beschluss P 24/2014	Endfassung	2014-04-22 Satzung für OV des DRK KV LL e.V.	4 von 23

17.07.2014	Organisationshandbuch Ablauforganisation Satzung	 Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Leipzig-Land e.V.
------------	--	---

Präambel

- (1) Das **Deutsche Rote Kreuz e. V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit. Es ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.
- (2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.
- (3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.
- (4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
17.07.2014	Vorstand	Präsidium Beschluss P 24/2014	Endfassung	2014-04-22 Satzung für OV des DRK KV LL e.V.	5 von 23

- (5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
17.07.2014	Vorstand	Präsidium Beschluss P 24/2014	Endfassung	2014-04-22 Satzung für OV des DRK KV LL e.V.	6 von 23

17.07.2014	Organisationshandbuch Ablauforganisation Satzung	 Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Leipzig-Land e.V.
------------	--	---

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein [...]“ ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (Gemeinschaften, Organisationen und Einrichtungen). Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein [...]“ ist Mitgliedsverband des „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Leipzig-Land e.V.“.
- (3) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Leipzig-Land e.V. nimmt der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein [...]“ die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuz und Roten Halbmond ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (4) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein [...]“ nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (5) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuz. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband und seinen Ortsvereinen junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuz heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuz im Bereich des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine.
- (6) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein [...]“ bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes sowie deren Mitglieder verbindlich.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
17.07.2014	Vorstand	Präsidium Beschluss P 24/2014	Endfassung	2014-04-22 Satzung für OV des DRK KV LL e.V.	7 von 23

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein“ verfolgt aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 30) ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Zwecke des Vereins sind:
- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt, der Jugend und der Bildung,
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
 - Mitwirkung bei der Durchführung der verbandlichen Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender,
 - Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u.a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.
- (2) Der Satzungszweck des „Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein“ wird insbesondere verwirklicht durch die Erfüllung folgender Aufgaben:
- a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden;
 - b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;
 - c) er führt die Wahl seiner Delegierten zur Kreisversammlung durch (§ 15 Abs. 1);
 - d) er führt die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes.
- Weitere Aufgaben können in gegenseitigem Einvernehmen dem Ortsverein vom Vorstand des Kreisverbandes übertragen werden.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsvereine Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, an den Ergebnissen der von ihnen durchgeführten Sammlungen sowie sonstige Mittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes des Kreisverbandes. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Die Haushaltsführung der Ortsvereine wird vom Kreisverband überwacht. Ausrüstungsgegenstände und Räumlichkeiten können zu eigenverantwortlicher Verwaltung und Nutzung zugewiesen werden.
- (4) Gegenüber den aktiven Mitgliedern des Ortsvereins geht das Weisungsrecht des Kreisverbandes vor.
- (5) Der Ortsverein wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
17.07.2014	Vorstand	Präsidium Beschluss P 24/2014	Endfassung	2014-04-22 Satzung für OV des DRK KV LL e.V.	8 von 23

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz e.V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
 - die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen,
 - die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
 - die Vermittlung von Familienschriftwechseln.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Deutsche Rote Kreuz Ortsverein [...] hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins. Über Ausnahmen beschließt die Landesversammlung. Der Ortsverein führt als Mitgliedsverband des DRK Kreisverbandes Leipzig-Land e.V. den Namen „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein [...]“. Er führt in seinem Namen außer der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet [...]. Er hat seinen Sitz in [...]. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuz zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuz. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (2) Die Satzung des Bundesverbandes, neugefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009¹, des Landes- und Kreisverbandes sind für den Ortsverein und seine Gliederungen (Gemeinschaften, Organisationen und Einrichtungen) sowie Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.
- (3) Der Deutsche Rote Kreuz Ortsverein [...] verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes und nach den verbindlichen Regelungen der Satzungsermächtigungen der Satzung des Landesverbandes in seinem Bereich.
- (4) Mitglieder des Ortsvereines (§ 9) sind:
- natürliche und juristische Personen (§ 9 Abs.1)
 - sonstige Vereinigungen (§ 9 Abs.3)
 - Ehrenmitglieder (§ 10)

¹ Soweit nachfolgend auf die Satzung des DRK e. V. bzw. auf die Bundessatzung Bezug genommen wird, wird auf die DRK Satzung in der Fassung vom 20.03.2009 verwiesen.

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
17.07.14	Vorstand	Präsidium Beschluss P24/2014	Endfassung	2014-04-22 Satzung für OV des DRK KV LL e.V.	9 von 23

- (5) Der Deutsche Rote Kreuz Ortsverein vermittelt seinen Gliederungen sowie den Mitgliedern die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz. Die Selbständigkeit seiner Mitglieder wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landes- sowie Kreisverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt unberührt.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Ortsvereines werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Ortsverein sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Als Gemeinschaften gelten:
- die Bereitschaften,
 - die Bergwacht,
 - das Jugendrotkreuz,
 - die Wasserwacht,
 - die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.
- Sie gestalten ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung.
- (4) Die Wahl von hauptamtlichen Mitarbeitern des Deutschen Roten Kreuzes und seiner Gesellschaften in Organe des Verbandes, bei dem sie angestellt sind, ist nicht statthaft. Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören. Ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes kann nicht als Vorsitzender eines Ortsvereins gewählt werden, wenn er beim Kreisverband hauptamtlich tätig ist.
- Ausnahmen von Satz 2 und 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Vorstands. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten.
- (5) Ein Amt im Vorstand Ortsvereins darf mit keinem anderen Amt in diesem Vorstand verbunden werden.
- An Beschlüssen der Organe des Vereins darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss die Person oder den Mitgliedsverband, dem diese Person angehört, allein und unmittelbar betrifft.

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
17.07.2014	Vorstand	Präsidium Beschluss P 24/2014	Endfassung	2014-04-22 Satzung für OV des DRK KV LL e.V.	10 von 23

2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Ortsverein arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.

§ 6 Zuständigkeit des Ortsvereines

- (1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, führt der Ortsverein die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in seinem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Er darf im Bereich eines anderen Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.
- (2) Der Ortsverein ist befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweiligen übergeordneten Gliederungen die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (3) Der Ortsverein fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und Mitglieder.

§ 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuz.

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
17.07.14	Vorstand	Präsidium Beschluss P24/2014	Endfassung	2014-04-22 Satzung für OV des DRK KV LL e.V.	11 von 23

17.07.2014	Organisationshandbuch Ablauforganisation Satzung	 Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Leipzig-Land e.V.
------------	--	---

(2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:

1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 7;
2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

(3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

(4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 8 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten

(1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e. V. erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß der Satzung des Landesverbandes sowie deren Mitgliedern.

(2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:

- a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;
- b) für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
- c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
17.07.2014	Vorstand	Präsidium Beschluss P 24/2014	Endfassung	2014-04-22 Satzung für OV des DRK KV LL e.V.	12 von 23

17.07.2014	Organisationshandbuch Ablauforganisation Satzung	 Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Leipzig-Land e.V.
------------	--	---

(3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwestern zu treffen. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen e. V. oder sein Vertreter soll dem Präsidium der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

(4) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie nach den verbindlichen Regelungen der Satzungsermächtigungen der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.

(5) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

(6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 9 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Ortsvereins sind natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres.
- (2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte gem. §§ 15 – 17.
- (3) Mitglieder des Ortsvereins können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.
- (4) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen.
- (5) Fördermitglieder sind natürliche Personen, die sich zum Vereinszweck bekennen und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leisten, ohne dabei tätige Mitarbeit zu leisten. Fördermitglieder haben keine Mitwirkungsrechte in den Organen des Kreisverbandes und seiner Gliederungen.

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
17.07.2014	Vorstand	Präsidium Beschluss P 2472014	Endfassung	2014-04-22 Satzung für OV des DRK KV LL e.V.	13 von 23

§ 10 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können vom Ortsvereinsvorstand zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereines ernannt werden.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Ortsverein erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Ortsverein oder einer seiner Rotkreuz-Gemeinschaften und Annahme des Antrages durch den Kreisverband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Ortsvereines. Dieser setzt auch das Stimmrecht und den Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder fest.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der Zustimmung des aufnehmenden Verbandes durch Überweisung Mitglied werden.
- (3) Vereinigt sich der Ortsverein oder ein Teil des Ortsvereines mit einem anderen Ortsverein, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder Mitglied des neuen Ortsvereines werden.

§ 12 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Ortsvereines sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (2) Die Mitglieder zahlen den von der Kreisversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag. Das Präsidium des Kreisverbandes kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.
- (3) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.
- (4) Der Kreisverband versichert die aktiven Mitglieder für die Zeit der Rotkreuztätigkeit gegen Unfall und Haftpflicht.

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod der natürlichen Person,
- Auflösung oder Aufhebung der korporativen Mitgliedschaft,
- Kündigung der Mitgliedschaft,
- Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband
- Ausschluss,
- Auflösung des Ortsvereines.

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
17.07.2014	Vorstand	Präsidium Beschluss P 2472014	Endfassung	2014-04-22 Satzung für OV des DRK KV LL e.V.	14 von 23

17.07.2014	Organisationshandbuch Ablauforganisation Satzung	 Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Leipzig-Land e.V.
------------	--	---

- (2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Ortsverein auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten² kündigen.³ Diese Frist gilt nicht für die Mitgliedschaft natürlicher Personen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt
 - b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 31 seinen Pflichten nicht nachkommt oder
 - c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, da Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt ist.⁴
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Ortsvereins mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweiligen Regelungen und den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht des DRK Landesverbandes Sachsen e.V. angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Er ist dem Mitglied mit Zugangsnachweis zuzustellen. Ein Mitglied kann in entsprechender Anwendung dieser Regelung auch durch den Kreisverband ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.
- (5) Verliert ein Ortsverein die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so fällt sein Vermögen an den Kreisverband. Falls anstelle des bisherigen Ortsvereins ein neuer Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes tritt, soll das Vermögen an diesen vom Kreisverband übertragen werden.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

² Die Kündigungsfrist darf – ausgehend vom Zeitpunkt der Kündigungserklärung – nicht mehr als zwei Jahre betragen (vgl. § 39 Abs. 2 BGB).

³ Diese Frist gilt nicht für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person.

⁴ Der Ausschlussgrund gemäß c) gilt nicht für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person.

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
17.07.2014	Vorstand	Präsidium Beschluss P 2472014	Endfassung	2014-04-22 Satzung für OV des DRK KV LL e.V.	15 von 23

17.07.2014	Organisationshandbuch Ablauforganisation Satzung	 Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Leipzig-Land e.V.
------------	--	---

4. Abschnitt: Organisation

§ 14 Organe

(1) Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§§ 15 - 17)
- der Ortsvereinsvorstand (§§ 18 - 19).

(2) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

(3) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Vorsitzende.⁵ Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.

(4) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnism Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereins.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus

- a) den Mitgliedern gem. § 9 Absatz 2
- b) den Vertretern der korporativen Mitglieder, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist,
- d) den Mitgliedern des Vorstandes.

(3) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig. Mitglieder unter 16 Jahren haben keine Stimme.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) sie wählt die Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes
- b) sie nimmt den Jahresbericht des Ortsvereinsvorstandes entgegen;
- c) sie beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisverbandes (z.Z. § 17(1) g) der Satzung des Kreisverbandes) über die Satzung, Satzungsänderungen, die Auflösung des Ortsvereins und den Austritt aus dem Kreisverband;
- d) sie beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisverbandes (§ 17(1) h) der Satzung des Kreisverbandes) über die Änderung des Vereinsgebiets;

⁵ Dem Ortsverein steht es frei, detaillierte Muster für das Abstimmungsverfahren festzulegen.

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
17.07.2014	Vorstand	Präsidium Beschluss P 2472014	Endfassung	2014-04-22 Satzung für OV des DRK KV LL e.V.	16 von 23

17.07.2014	Organisationshandbuch Ablauforganisation Satzung	 Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Leipzig-Land e.V.
------------	--	---

- e) sie wählt die Delegierten für die Kreisversammlung und ihre Stellvertreter auf die Dauer für 1 Jahr;
 - f) sie beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Ortsvereinsvorstandes.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Ortsvereins oder den Austritt des Ortsvereins aus dem Kreisverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten.

§ 17 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von 10 von hundert Mitgliedern schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt nach Wahl des Vorsitzenden durch Brief oder öffentliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Angabe einer Tagesordnung.
- (3) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin bei dem Ortsvereinsvorsitzenden eingehen, der sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 2/3 der Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
17.07.2014	Vorstand	Präsidium Beschluss P 2472014	Endfassung	2014-04-22 Satzung für OV des DRK KV LL e.V.	17 von 23

17.07.2014	Organisationshandbuch Ablauforganisation Satzung	 Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Leipzig-Land e.V.
------------	--	---

§ 18 Ortsvereinsvorstand

(1) Der Ortsvereinsvorstand besteht zumindest aus

- a) den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern, nämlich
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Schatzmeister sowie
 - bis zu [...] weiteren Personen
- b) je einem Vertreter aller im Ortsverein vertretenen Gemeinschaften, nämlich
 - dem Bereitschaftsleiter
 - dem Vertreter des JRK
 - dem Vertreter der Sozialarbeit
 - dem Vertreter der Bergwacht und
 - dem Vertreter der Wasserwacht

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

- (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Stellvertreter des Vorsitzenden soll eine Frau und Stellvertreter der Vorsitzenden soll ein Mann sein.
- (3) Die Angehörigen des Ortsvereinsvorstandes müssen Mitglied eines Rotkreuz-Verbandes sein.
- (4) Die Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums des Kreisverbandes.
- (5) Der Ortsvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

§ 19 Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes

- (1) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein und führt ihn nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Ortsvereinsvorstand hat jährlich der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.
- (3) Der Ortsvereinsvorstand kann ihm zustehende Befugnisse auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Im Übrigen ist der Ortsvereinsvorstand für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
17.07.2014	Vorstand	Präsidium Beschluss P 2472014	Endfassung	2014-04-22 Satzung für OV des DRK KV LL e.V.	18 von 23

§ 20 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein
 Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung oder Mitgliederversammlung übertragen werden.
 Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes.
- (2) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes.
- (3) Der Vorsitzende kann Weisungen nach-§ 32 erteilen.

§ 21 Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Ortsvereinsvorstand ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.
- (2) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Mitgliederversammlung oder der Ortsvereinsvorstand Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 22 Arbeitskreise

Für satzungsmäßige Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für örtliche Teilbereiche – gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

5. Abschnitt: Rotkreuzgemeinschaften

§ 23 Rotkreuzgemeinschaften

- (1) Rotkreuzgemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften sind deren Ordnungen, Ausbildungsordnungen und Richtlinien verbindlich; diese regeln Aufbau, Gliederung, Führung, Leitung der Rotkreuzgemeinschaften sowie Eintritt und Austritt, Tauglichkeit, Ausbildung und Dienstkleidung ihrer Angehörigen.

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
17.07.2014	Vorstand	Präsidium Beschluss P 2472014	Endfassung	2014-04-22 Satzung für OV des DRK KV LL e.V.	19 von 23

17.07.2014	Organisationshandbuch Ablauforganisation Satzung	 Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Leipzig-Land e.V.
------------	--	---

- (3) Alle Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften sind gehalten, dem Ansehen und den Interessen des Roten Kreuzes durch ehrenhaftes Verhalten gerecht zu werden. Sie sind verpflichtet, über persönliche Verhältnisse von Personen, denen sie Hilfe leisten, Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Gegen Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften, die gegen die Satzung oder gegen die jeweiligen Ordnungen, Ausbildungsordnungen und Richtlinien verstoßen, können die Maßnahmen der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften, Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ des DRK, die Bestandteil dieser Satzung ist, angewandt werden.

§ 24 Bereitschaften

Die Bereitschaft besteht aus aktiven Mitgliedern, die für eine satzungsgemäße Aufgabe nach der Ausbildungsordnung geschult sind und sich zu regelmäßiger Mitarbeit und Fortbildung verpflichten.

§ 25 Sozialarbeit

Die Sozialarbeit nimmt Aufgaben des Roten Kreuzes als Verband der freien Wohlfahrtspflege wahr.

§ 26 Jugendrotkreuz (JRK)

- (1) Mitglieder des Jugendrotkreuzes können Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sein. Führungskräfte können älter sein. Nach dem vollendeten 16. Lebensjahr können Mitglieder des Jugendrotkreuzes auch Mitglieder einer anderen Rotkreuzgemeinschaft sein. Wenn keine örtliche Jugendrotkreuzgruppe besteht, können sich Jugendliche vom 14. bis 16. Lebensjahr einer Bereitschaft anschließen.
- (2) Das Jugendrotkreuz bildet Gruppen und Schulgemeinschaften.
- (3) Die Angehörigen des Jugendrotkreuzes werden in jugendgemäßer Form an die Aufgaben des Roten Kreuzes herangeführt.
- (4) Führungsaufgaben im Jugendrotkreuz, ausgenommen in Schulgemeinschaften, kann nur wahrnehmen, wer mindestens 16 Jahre alt ist.

§ 27 Bergwacht

Die Bergwacht arbeitet entsprechend ihrer Tradition als Naturschutz- und Bergrettungsorganisation.

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
17.07.2014	Vorstand	Präsidium Beschluss P 2472014	Endfassung	2014-04-22 Satzung für OV des DRK KV LL e.V.	20 von 23

17.07.2014	Organisationshandbuch Ablauforganisation Satzung	 Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Leipzig-Land e.V.
------------	--	---

§ 28 Wasserwacht

Die DRK Wasserwacht ist eine humanitäre, gemeinnützige und wassersporttreibende Gemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes.

Es wird auf die Ordnung der Wasserwacht verwiesen.

6. Abschnitt: Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 29 Wirtschaftsführung

- (1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Ortsvereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Der Kreisverband ist berechtigt, die Bücher und Kassenführung der Ortsvereine selbst oder durch Beauftragte zu prüfen.

§ 30 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Er handelt im Sinne der Regelungen zur Gemeinnützigkeit gem. § 34 der Mustersatzung für DRK Kreisverbände in Sachsen mit ehrenamtlichem und hauptamtlichem Vorstand.

7. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 31 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt der Vorstand des Deutschen Roten Kreuzes Ortsvereins fest, dass ein Mitglied
 - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,
können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.
- (2) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
17.07.2014	Vorstand	Präsidium Beschluss P 2472014	Endfassung	2014-04-22 Satzung für OV des DRK KV LL e.V.	21 von 23

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

- a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitglieds durch den Ortsverein bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro bei unvertretbaren Handlungen.
- b) Vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
- c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
- d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.
- e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Deutschen Roten Kreuz Ortsverein

Maßnahmen nach b) und c) können gegen das Organ Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Ortsverein des Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

(4) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

(5) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorsitzende des Ortsvereines im Einvernehmen mit dem Kreisverband. Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Dem Kreisverband stehen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 gegenüber dem Ortsverein in entsprechender Anwendung zu.

§ 32 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

(1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende des Ortsvereins bei Gefahr im Verzuge den im Ortsverein zusammengefassten Gliederungen unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisung erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Mitglieder, Gemeinschaften, Organisationen und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Ortsvereinsvorstand zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

(2) Die betroffenen Mitglieder können die Genehmigung des Ortsvereinsvorstandes über die Maßnahmen des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
17.07.14	Vorstand	Präsidium Beschluss P24/2014	Endfassung	2014-04-22 Satzung für OV des DRK KV LL e.V.	22 von 23

§ 33 Schiedsgericht

1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen e.V. im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e.V. entschieden.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

(3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.

(4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen e.V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.

(5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 34 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am |.....| beschlossen worden.

(2) Sie bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Leipzig-Land e.V. und tritt nach Genehmigung in Kraft. Frühere Satzungen sind damit außer Kraft gesetzt.

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
17.07.14	Vorstand	Präsidium Beschluss P24/2014	Endfassung	2014-04-22 Satzung für OV des DRK KV LL e.V.	23 von 23